

Zivilprozessabteilung 8

Geschäftszeichen: 8 C 115/12

Gegenwärtig:

Richter Flux

Eingegangen

29. Okt. 2012

Rechtsanwalt
Thomas Hollweck

Anders, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

GASAG Berliner Gaswerke AG ./.

erschieden bei Aufruf:

für d. Klägerin und für Herr Rechtsanwalt Reichelt,
Rechtsanwalt Höpfner in Untervollmacht, die zur Akte gereicht wird

die Beklagte in Person ,
Herr Rechtsanwalt Hollweck,

Es wird gemäß § 278 Abs. 2 ZPO in die Güteverhandlung eingetreten.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Vom Zustandekommen eines Gas-Grundversorgungsvertrags ist nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand nicht auszugehen.

Auf Grundlage des als Anlage K 4 vorgelegten Ausbauprotokolls vom 28.08.2008 ist im Zeitraum 01.01.2007 – 27.08.2008 bereits kein Verbrauch zu verzeichnen gewesen, da hiernach der letzte Zählerstand 587 m³ - und nicht 583 m³ - betrug, also über den am 28.08.2008 abgelesenen Zählerstand hinausging. Angesichts dieses Widerspruchs ist der zugrunde gelegte, in der Schlussrechnung (K 1) ausgewiesene Ausgangs-Zählerstand von 583 m³ näher zu begründen und zu belegen. Derzeit ist ein Verbrauch im Abrechnungszeitraum nicht schlüssig vorgetragen.

Im Übrigen wäre ein – allein in Betracht kommender - „faktischer Vertragsschluss“ durch Gasentnahme angesichts des dezidierten Bestreitens der Beklagten von der Klägerin näher darzulegen und unter Beweis zu stellen.

Soweit klägerseits behauptet werden soll, dass nutzungsunabhängige Ursachen für den um 1 m³ erhöhten Zählerstand ausgeschlossen sind, geht das Gericht davon aus, dass die Zählerstände klägerseits nur nach vollen m³ ohne Kommastellen erfasst werden und mithin im Extremfall einerseits ein Zählerstand von 583,999 m³ als „583 m³“ und andererseits ein Zählerstand von 584,000 m³ als „584 m³“ erfasst worden sein kann.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten ist ein Zahlungsanspruch nicht schlüssig vorgetragen. Sofern die Klägerin die Kostennote noch nicht beglichen hat, kann nur auf

Freistellung geklagt werden (vgl. Grüneberg in: Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 250 Rn. 2 m.w.N.).

Die Erforderlichkeit einer Einwohnermeldeamtsanfrage ist bislang nicht dargelegt.

Die Beklagte erklärt persönlich angehört: Ich habe die Wohnung seit Oktober 2006 angemietet gehabt. Den Gasherd habe ich gleich bei meinem Einzug abbauen und gegen meinen mitgebrachten E-Herd austauschen lassen. Der Zähler hat mich zunächst nicht gestört. Zumal ich dachte, dass ein Nachmieter ihn wieder benötigen könnte. Erst im Zuge von Renovierungsarbeiten habe ich mich dazu entschlossen ihn entfernen zu lassen.

Die Güteverhandlung ist gescheitert. Es wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Anspruchsbegründung vom 18.05.2012.

Der Beklagtenvertreter beantragt die Klage abzuweisen.
laut protokolliert und genehmigt

Der Beklagtenvertreter erteilt zu einer etwaigen Klagerückname die Zustimmung.
v.u.g.

b.u.v.
Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung
b.u.v.

1. Der Klägerin wird aufgegeben, bis zum 06.11.2012 zu den erteilten Hinweisen vorzutragen.
2. Mit Zustimmung der Parteien wird in das schriftliche Verfahren übergegangen. Schriftsätze können bis zum 27.11.2012 eingereicht werden.
3. Termin zur Verkündung einer Entscheidung, zu dem das Erscheinen der Parteien nicht erforderlich ist, wird anberaumt auf den

11. Dezember 2012, 12.00 Uhr, Saal 209.

Flux

Anders